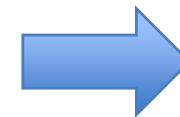




Pensionszusage: Vers.math. Gutachten für die Bilanz?

...oder reicht die Prognosedarstellung der Versicherung?





Was wird in einem versicherungsmathematischen Gutachten berechnet?

In einem versicherungsmathematischen Gutachten werden zum Beispiel Pensionsverpflichtungen aus einer direkten Leistungszusage zu einem Bilanzstichtag bewertet. Dabei ist vor allem wichtig, dass die zu bewertenden Leistungen zum Stichtag eindeutig der Höhe nach bestimmbar sind. Diesbezüglich ist bei der Erstellung der Pensionszusage auf die richtige Formulierung zu achten.

Beispiel:

„Die Höhe der Witwenpension ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Versicherungsleistung...“

In diesem Fall kann die Höhe der lebenslangen Witwenpension nicht eindeutig bestimmt werden. Deshalb kann die Verpflichtung nicht in der Rückstellung und somit in der Bilanz berücksichtigt werden.

In den Hochrechnungen eines „BAV“ Angebots sind oftmals die Leistungen laut Rückdeckungsoffert abgebildet. Diese müssen nicht zwangsweise den Verpflichtungen aus der Pensionszusage entsprechen.



Unsere Empfehlung:

Um die Anerkennung der nach § 14.(6) EStG zu bildenden Rückstellungen zu gewährleisten, ist schon bei der Formulierung und Erstellung der Pensionszusage darauf zu achten, dass die zugesagten Leistungen bewertbar und somit laut § 14.(6) EStG rückstellungsfähig sind. Im Falle einer Aberkennung der bereits gebildeten Rückstellungen, können hohe Nachzahlungen entstehen.

Ein versicherungsmathematisches Gutachten eines anerkannten Aktuars der AVÖ bildet die Verpflichtungen aus der Pensionszusage richtig ab und gibt Ihnen die Bilanzsicherheit für eine ordnungsgemäße Rückstellungsbildung.

Für eine Überprüfung der bisher gebildeten Rückstellung sowie die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten nach nationalen wie internationalen Bewertungsmethoden und Vorschriften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

[Zur Anfrage](#)